

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD EMS–NASSAU

Bleichstraße 1 – 56130 Bad Ems

Auszug Jugendschutzgesetz

Auszug: Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien (Stand: 1/2008)

■ erlaubt ■ nicht erlaubt

Geschützte Altersgruppen		KINDER unter 14 Jahren		JUGENDLICHE				
		Ohne Begleitung einer erzie- hungs- beauf- tragten Person	In Beglei- tung einer erzie- hungs- beauf- tragten Person	Ohne Beglei- tung einer erzie- hungs- beauf- tragten Person	In Beglei- tung einer erzie- hungs- beauf- tragten Person	Ohne Beglei- tung einer erzie- hungs- beauf- tragten Person	In Beglei- tung einer erzie- hungs- beauf- tragten Person	
Gefährdungsbereiche								Ausnahmsweise erlaubt
§ 4 Abs. 1+2	Aufenthalt in Gaststätten	■	■	■	■	bis 24 Uhr	■	In der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen. (§ 4 Abs. 1) Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen. (§4 Abs. 4)
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs	■	■	■	■	■	■	
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco	■	■	■	■	bis 24 Uhr	■	Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen. (§ 5 Abs. 3)
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstler. Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	■	bis 24 Uhr	■	bis 24 Uhr	■	
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen Teilnahme an Glücksspielen	■	■	■	■	■	■	Bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. ä., sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen. (§6 Abs. 2)
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben	■	■	■	■	■	■	Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken
§ 8	Aufenthalt an jugend- gefährdenden Orten	■	■	■	■	■	■	
§ 9 Abs. 1,1	Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke	■	■	■	■	■	■	
§ 9 Abs. 1,2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z. B. Bier, Wein u. ä.	■	■	■	*)	■	■	*) <u>Nur</u> in Begleitung einer personensorge- berechtigten Person (Eltern/Vormund). (§ 9 Abs. 2)
§ 10	Abgabe von Konsum von Tabakwaren	■	■	■	■	■	■	
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabekenn- zeichnung: ohne Altersbeschränkung ab 6/12/16 J.	bis 20 Uhr ab 6 Jahre	■	bis 22 Uhr	■	bis 24 Uhr	■	Filme, die mit „Info- oder Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. (§ 11 Abs. 1) bei Filmen, „ab 12 J.“ Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personensorge- berechtigten Person (Eltern/Vormund). (§ 11 Abs. 2)
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabe- kennzeichnung: ohne Altersbeschränkung ab 6/12/16 J.	■	■	■	■	■	■	Datenträger, die mir „Info- oder Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. (§ 12 Abs. 1)
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung ab 6/12/16 J.	■	■	■	■	■	■	Bildschirmspielgeräte, die im „Info- oder Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. (§ 13 Abs. 1)